

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/1487/2023

Verantwortung: Kleiner, Benedikt

Beratung und Beschlussfassung über die Bewertung und Einweisung des Bürgermeisters der Gemeinde Karlsbad in eine Besoldungsgruppe des Landeskommunalbesoldungsgesetzes

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, über die Bewertung und Einweisung des Bürgermeisters der Gemeinde Karlsbad in eine Besoldungsgruppe des Landeskommunalbesoldungsgesetzes einen Beschluss zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input checked="" type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen) Die Stelle ist im Stellenplan 2023/2024 unter OZ 1 mit Vermerk der zusätzlichen Dienstaufwandsentschädigung mit Besoldungsgruppe B3 aufgeführt.			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Durchgeführt am

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

In Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern ist der Bürgermeister kraft Gesetzes hauptamtlicher Beamter auf Zeit (§ 42 Abs. 2 Satz 2 GemO); gleiches gilt bei Landkreisen für den Landrat (§ 37 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Die Bürgermeister und Landräte unterliegen somit den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, die in besoldungsrechtlicher Hinsicht durch das Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG) ergänzt und konkretisiert werden

Einweisung kommunaler Wahlbeamter in eine Besoldungsgruppe des Landeskommunalbesoldungsgesetzes (§ 1 Abs. 2 LKomBesG):

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 LKomBesG sind die kommunalen Wahlbeamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppe einzuweisen.

Die Einweisungsentscheidung des Gemeinderates ist eine Entscheidung mit Beurteilungsspielraum (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 29.03.1995 - 17 K 481/94), die nur justitiabel und damit von der überörtlichen Prüfung zu beanstanden ist, wenn die Gremien in der Anwendung der Rechtsvorschrift unrichtige Ausgangspunkte / Sachverhalte angenommen oder nicht sachgerechte / willkürliche Erwägungen zugrunde gelegt und damit ihren Beurteilungsspielraum fehlerhaft ausgeübt haben sollten.

In die Beurteilung dürfen nur objektive, also amtsbezogene Erwägungen einbezogen werden, die sich aus dem konkreten kommunalen Wahlamt ergeben (Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes).

Die konkrete Einwohnerzahl der Körperschaft innerhalb des Rahmens der Einwohnergrößengruppen nach § 2 LKomBesG dient als erster Anhaltspunkt. Als einziges Kriterium der Einweisungsentscheidung ist die Einwohnerzahl allerdings nicht ausreichend, sie entfaltet lediglich Indizwirkung und muss gleichwohl noch unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von den Gremien sachgerecht gewichtet in die Entscheidung einbezogen werden. Subjektive, d.h. auf die Person des Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (z.B. besonderes Engagement, Leistung, Ausbildung), dürfen in die Einweisungsentscheidung nicht einfließen.

Einwohnerzahl/Größengruppe:

Die Gemeinde Karlsbad gehört der Größengruppe von Gemeinden von 15 000 bis 20 000 Einwohner an. Die nächstniedrigere Größengruppe wird bis 15 000 Einwohner gruppiert, die nächsthöhere bei 20 000 bis 30 000 Einwohner.

Der Größengruppe bis 20 000 Einwohnern sind die Besoldungsgruppen B3/B4 zugeordnet.

Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes:

Die Gemeinde Karlsbad zeichnet sich als Flächengemeinde mit fünf Ortsteilen durch besondere örtliche Verhältnisse aus. Bedingt durch die Ortschaftsverfassung verfügen vier Ortsteile noch über ein eigenes Ortschaftsratsgremium. Die Verwaltungsstruktur ist dezentral mit Fachämtern in vier von fünf Ortsteilen gegliedert. Die Mitarbeiteranzahl und Personalausstattung entspricht vergleichbaren Gemeinden.

Die Infrastruktureinrichtungen, sowie örtliche und überörtliche Bildungseinrichtungen von Kindergärten bis Schulzentrum sind über die Gemarkung verteilt, und für eine Gemeinde der Größenordnung der Gemeinde Karlsbad durch Anzahl, vollumfängliches Angebot und Größe sehr gut.

Gemeindliche Einrichtungen und Organisationen im Pflicht- und Freiwilligen Leistungsbereich, als auch Vereinsstrukturen sind gegenüber vergleichbaren Gemeinden umfangreich vorhanden, die Aufgabenvielfalt bezugnehmend auf das Amt des Bürgermeisters dadurch erhöht.

Durch die dezentralen Verwaltungsstrukturen, moderne Kommunikationsformen sowie klare Organisationsstruktur ist es aber möglich den Mehraufwand der räumlichen Besonderheiten aufzufangen und zu gliedern.

Die o.g. Darstellung des Umfangs und Schwierigkeitsgrades ist nicht als abschließend zu betrachten, und dient ggfs. zusätzlichen Bewertungen als Basis.

Einweisungsverfügung:

Die Einweisung in eine Planstelle ist haushaltsrechtlich vorgeschrieben (§ 89 LBesGBW i.V.m. §§ 17 V, 21,47,49 LHO). Sie ist ein Verwaltungsakt, unterliegt aber nicht den Formerfordernissen der Ernennung, sondern den Anforderungen des § 37 LVwVfG.

Die Einweisung muss somit inhaltlich hinreichend bestimmt sein (§ 37 Abs. 1 LVwVfG), was in der Regel keine Probleme bereitet, wenn eine sachgerechte Bewertung durch das zuständige Organ und die Sachentscheidung zugunsten einer Besoldungsgruppe vorliegt.

Die Einweisung muss ferner „erlassen“ werden und zwar schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise (§ 37 Abs. 2 LVwVfG). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist zu empfehlen, die Einweisung rechtzeitig schriftlich zu verfügen und zuzustellen. Zwingend verlangt werden kann das allerdings nicht. Von der überörtlichen Prüfung wird daher auch nicht beanstandet, wenn z.B. ein Gemeinderat nur die Einweisung in das entsprechende Amt zusammen mit der sachgerechten Bewertung beschließt und der Bürgermeister anschließend entsprechende Bezüge erhält.

Zeitpunkt der Einweisung:

Der Gemeinderat / Kreistag sollte die Einweisung zu Beginn der Amtszeit, darunter versteht man den Zeitpunkt des Amtsantritts, vornehmen; gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 LKomBesG ist über die Einweisung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen. BM Kornmüller tritt sein Amt voraussichtlich am 12.7.2023 an, die Amtszeit von Bürgermeister Timm endet am 11.07.2023.

Der Verzicht auf die formale Einweisung, z.B. mit dem Ziel, den Amtsträger vorläufig nach der niedrigeren Besoldungsgruppe zu bezahlen, um ihn nach entsprechender Bewährung (z.B. nach einem Jahr) in die höhere Gruppe einzuweisen, wäre nicht rechtmäßig.

Bindungswirkung / Änderung der Einweisung:

Die zu Beginn der Amtszeit festgelegte Einweisung gilt grundsätzlich für die gesamte Wahlperiode und kann während dieser Zeit – außer in den nachfolgend dargestellten gesetzlich

geregelten Fällen - nur unter engen Voraussetzungen und ausnahmsweise geändert werden. Diese Fälle werden hier nur der Vollständigkeit und zur Klarstellung der rechtlichen Maßgaben aufgezählt.

Die Einweisung kann geändert werden, wenn eine erhebliche und nachhaltige Änderung der für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen eingetreten ist, d.h. wenn sich insbesondere gravierende, bewertungserhebliche Änderungen hinsichtlich der Anforderungen des Amtes ergeben haben.

Eine Änderung der Einweisungsverfügung ist ferner möglich, wenn die ursprüngliche Beschlussfassung rechtswidrig war, insbesondere also dann, wenn dem Beamten von Anfang an aufgrund der objektiven Wertigkeit seines Amtes die höhere Besoldungsgruppe zugestanden hätte (vgl. auch VG Freiburg, Urt. vom 19.08.1993 - 5 K 892/92).

Über die Einweisung in eine Besoldungsgruppe ist auch neu zu beschließen, wenn die Gemeinde in eine höhere Größengruppe kommt. (§ 1 Abs. 2 Satz 4 LKomBesG): Maßgebende Einwohnerzahl ist die auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl (§ 3 LKomBesG). Da die Daten der Einwohnerfortschreibung allerdings oft erst nachträglich zur Verfügung stehen, stellt sich die Frage nach der rückwirkenden Einweisung. Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle lässt § 89 LBesGBW i.V.m. § 49 Abs. 2 LHO höchstens für drei Monate zu, gerechnet vom Ersten des Monats, in dem die Beförderung wirksam wird. Zur Klarstellung hat das Innenministerium darauf hingewiesen, dass diese Einschränkung für kommunale Wahlbeamte nicht gilt, die aufgrund der amtlichen Einwohnerfortschreibung des Statistischen Landesamts in eine höhere Besoldungsgruppe kommen. Hier ist eine Einstufung rückwirkend ab 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres vorzunehmen, sobald die Stelle im Stellenplan entsprechend ausgebracht ist (§ 89 LBesGBW i.V.m. § 49 Abs. 1 LHO). Dieser Fall ist für die Gemeinde Karlsbad derzeit höchst unwahrscheinlich, da dies einen Einwohnerzuwachs um mehr als 3900 Einwohner bedingt.

Für wiedergewählte Beamte (unmittelbare Wiederwahl nach Ablauf der Amtszeit) richtet sich die Besoldung ab der zweiten Amtsperiode kraft Gesetzes nach der höheren der beiden in Betracht kommenden Besoldungsgruppen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 LKomBesG).

Öffentlichkeit der Sitzung:

Nach jeder Neuwahl findet grundsätzlich eine Bewertung durch den Gemeinderat statt, auch wenn sich die amtsbezogenen Anforderungen gegenüber der Amtszeit des Vorgängers nicht wesentlich geändert haben. Die Sitzungen des Gremiums sind öffentlich. Nichtöffentlich dürfte nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner erfordern würden (§ 35 Abs. 1 GemO), was aber, weil nur die Anforderungen des Amtes, nicht aber personenbezogene Gesichtspunkte in die Entscheidung einfließen dürfen, regelmäßig nicht der Fall sein dürfte.

Dienstaufwandsentschädigung:

Die Dienstaufwandsentschädigung nach §§ 7, 8 LKomBesG dient der Deckung des durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwands. Sie ist entsprechend § 8 Abs. 1 LKomBesG zutreffend festzusetzen. Mit der Dienstaufwandsentschädigung sind mithin - fiktiv - alle zusätzlichen Kosten der Empfänger, die zwar aus dem Amt folgen aber dem persönlichen Bereich zuzuordnen sind, abgegolten, gleichgültig ob die Aufwandsentschädigung hierfür auskömmlich ist oder nicht. Haushaltsmittel, also insbesondere auch Verfügungsmittel, dürfen für diese Ausgaben nicht eingesetzt werden,

weil deren Verwendung einen dienstlichen Zweck voraussetzt. Die Dienst-
aufwandsentschädigung der Landräte und der Bürgermeister beträgt 13,5 Prozent, die der
Ersten Beigeordneten 9 Prozent des festgesetzten Grundgehalts.

Die Verwaltung empfiehlt unter Berücksichtigung der Kriterien und Vorgaben eine Bewertung
und Einweisung in die Besoldungsgruppe B3 und stellt diese dem Gremium zur Diskussion.

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis: